



**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 04. Mai 2020

Beschluss des Gemeinderats vom 04.05.2020
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 20 vom 15.05.2020
in Kraft getreten am 01.05.2020

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2020

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende **Satzung**:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Gemeinderat zu bestimmenden Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 EUR. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses, einer der Gemeinderatssitzungen vorgeschalteten Fraktionssitzung, bis zu zwölf außerordentlichen Fraktionssitzungen jährlich, sowie für vom Ersten Bürgermeister angesetzte Besprechungen erhalten diese Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 30 EUR. Daneben wird für die Teilnahme am zugangsgeschützten elektronischen Ratsinformationssystem der Gemeinde Kleinostheim und für den Abruf von digitalen Sitzungsunterlagen eine Technikpauschale von monatlich 10 EUR gewährt.

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden sind. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 EUR je volle Sitzungsstunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagesgelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§ 5

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

- (1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in ist ehrenamtlich tätig. Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, 54 Abs. 1 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom **07. Mai 2014** außer Kraft.

Kleinostheim, den 04.05.2020
Gemeinde Kleinostheim

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister